

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in der Zeit vom 01. September bis einschließlich 01. Oktober 2010; Auswertung der Stellungnahmen

- **Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben bzw. in ihrer Stellungnahme keine Anregungen vorgebracht:**

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
 Bez.-Reg. Arnsberg, Dez. 25 – Verkehr
 Bez.-Reg. Arnsberg, Standort Lippstadt, Dez. 53 – Umweltverwaltung
 Bez.-Reg. Arnsberg, Dez. 33 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung
 Bez.-Reg. Arnsberg, Dez. 63 – Altbergbau und Flächenrecycling
 Bez.-Reg. Münster, Dez. 26 – Luftaufsicht
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
 Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West, Außenstelle Essen,
 Bundesvermögensamt, Dortmund
 Dt. Post Real Estate Germany GmbH
 Dt. Telekom AG, T-COM TI NL, Nordwest Oldenburg PTI 13
 Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e.V.
 Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen, Vorsitzender/de des Gesamtpresbyteriums
 Ev. Kirche von Westfalen, Baureferat
 Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen
 Finanzamt Hamm
 Freikirchliche Gemeinde
 Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark
 Gemeinschaftsstadtwerke mbH Kamen-Bönen-Bergkamen
 Handwerkskammer Dortmund
 Unitymedia, Netzplanung
 Kath. Pfarramt St. Michael
 Kath. Pfarrgemeinde Herz-Jesu
 Kath. Pfarrgemeinde St. Elisabeth
 Kath. Pfarrvikarie St. Barbara
 Kath. Pfarrvikarie St. Clemens
 Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe
 Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht, Sachbereich 2 – Außenstelle Essen
 Landesverband LV der Kleingärtner für Westfalen u. Lippe
 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Denkmalpflege
 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Bau- und Liegenschaftsbetrieb
 Lippeverband
 Neuapostolische Kirche NRW, Bauabteilung / Liegenschaften
 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Betriebshof Kamen
 Wehrbereichsverwaltung West, Dez. III 4
 Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe

- **Über folgende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde im Rahmen der Abwägung entschieden:**

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>01 Bez.-Reg. Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass sich auf</p>	<p>Da es sich nicht mehr um eine Einrichtung</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>einer Restfläche der ehem. Schachanlage Grimberg 3/4 die ehem. RAG Bildung befindet, die vom TÜV Nord aufgekauft wurde, so dass eine Folgenutzung gegeben ist.</p>	<p>des Bergbaus handelt, wird die Zweckbestimmung geändert in „Berufsbildungszentrum“.</p>
<p>Der Zweck der Darstellung von Senkungen und Senkungsschwerpunkten in Karte 10 wird infrage gestellt wg. der Aktualität der Angaben im Verhältnis zur Geltungsdauer des FNP. Die Bodenbewegungen sind nach Lehrmeinung innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Abbaus (also Ende Sept. 2015) abgeschlossen.</p>	<p>Auch wenn die Bodenbewegungen voraussichtlich innerhalb der kommenden fünf Jahre abgeklungen sind, so betrifft dieser Zeitraum dennoch etwa ein Drittel der FNP-Laufzeit. Aus diesem Grund ist die Darstellung notwendig.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass es entsprechend der Bergbaualllastverdachtsflächenkatalogs Verdachtsflächen im Stadtgebiet gibt.</p>	<p>Die Verdachtsflächen sind in Karte 11 der Begründung bereits dargestellt.</p>
<p>02 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Liegenschaftsmanagement</p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass das Plangebiet mit Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb (Schall, Erschütterungen und eventuell elektromagnetische Einwirkungen) vorbelastet ist.</p>	<p>Die von der Bahn ausgehenden Lärmimmissionen sind bekannt. Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in eigenständigen, nach einschlägigen Fachgesetzen noch durchzuführenden Planverfahren umzusetzen. Insofern besteht keine Notwendigkeit, eigenständige FNP-Darstellungen vorzusehen.</p>
<p>03 Dt, Bahn AG, Geschäftsbereich Netz-Niederlassung West</p> <p>Belange der DB Netz AG werden durch die geplante Aufhebung von drei Bahnübergängen (Jahnstraße, Rotherbachstraße, Lünener Straße) sowie die geplante Regionalstadtbahn berührt und sollen zu gegebener Zeit mit der zuständigen Fachabteilung der DB Netz AG gesondert abgestimmt werden.</p>	<p>Die Belange finden im Rahmen der FNP-Neuaufstellung Berücksichtigung durch die Darstellung der künftigen Trassen. Außerdem wird in der Begründung auf die Planfeststellung verwiesen.</p>
<p>Zum Thema Geräuschimmissionen aus dem Schienenverkehr wird mitgeteilt, dass Bergkamen für Lärmsanierungsmaßnahmen aus dem Bundesprogramm vorgesehen ist.</p>	<p>Die von der Bahn ausgehenden Lärmimmissionen sind bekannt. Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in eigenständigen, nach einschlägigen Fachgesetzen noch durchzuführenden Planverfahren umzusetzen. Insofern besteht keine Notwendigkeit, eigenständige FNP-Darstellungen vorzusehen.</p>
<p>04 Dt. Telekom AG, T-COM TI NL, West PTI 31 Produktionsmanagement</p> <p>In die Begründung soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass bei der Aufstellung der B-Pläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Im Rahmen der Aufstellung von B-Plänen findet grundsätzlich eine Beteiligung dieses Trägers öffentlicher Belange statt.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>05 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsbereich ein Gleisanschluss befindet, der über die Grubenanschlussbahn Zeche Monopol Schacht Grimberg der Deutschen Steinkohle GmbH angeschlossen ist. Sollten zur Realisierung der FNP-Ziele Maßnahmen im Bereich dieses Gleisanschlusses notwendig werden, sind entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</p>	<p>Die Begründung wird um einen Absatz „Gleisanschluss Chemiestandort / Entsorgungsstandort“ ergänzt (vgl. Kapitel 4.3.2).</p>
<p>06 Gelsenwasser AG, Betriebsdirektion</p> <p>Es wird angeregt, die Leitungsführungen und Dimensionen anhand des vorgelegten Rohrnetzplanausschnitts für die Wasserleitungen ab DN 300 zu übernehmen.</p>	<p>Das Hauptleitungsnetz wird in den Plan übernommen.</p>
<p>07 Geologischer Dienst NRW</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwassersituation im Umweltbericht teilweise fehlerhaft dargestellt ist.</p> <p>Es wird gefordert, bei der FNP-Neuaufstellung die Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Flächenentsiegelung bzw. Vermeidung weiterer Flächenversiegelungen zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird gefordert, das Thema Geotopschutz in den FNP aufzunehmen, um die nördlich der Lippe gelegenen Lippealtarme, die als Geotope ausgewiesen sind, zu berücksichtigen. Schädigungen dieser Biotope, z. B. bei eventuellen Eingriffen in den Wasserhaushalt benachbarter Flächen und Wechselwirkungen durch Grünlandumbruch sind zu beachten.</p> <p>Zum Forstl. Fachbeitrag wird angemerkt, dass der Anteil von Waldflächen mit Bodenschutzfunktion den Anteil von den im Untersuchungsraum / Planungsgebiet ausgewiesenen schutzwürdigen Böden berücksichtigen und nicht mit 0,0 ha angegeben werden sollte. Dadurch soll deren Erhalt gewährleistet werden.</p> <p>Beim Landwirtschaftl. Fachbeitrag soll geprüft werden, inwieweit eine Änderung der Bodennutzung bzw. Flächennutzung maximal mög-</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen und die entsprechende Textpassage im Umweltbericht korrigiert.</p> <p>Dieser Forderung wird Rechnung getragen durch eine deutliche Rücknahme der Wohnbauflächendarstellung gegenüber dem bisherigen FNP.</p> <p>Die Geotope befinden sich nördlich der Lippe auf dem Gebiet der Stadt Werne. Insofern sind diese nicht darstellungsrelevant im FNP Bergkamen. Ausführungen zu den Wechselwirkungen enthalten das Lippeauenkonzept und der Landschaftsplan, der einen Grünlandumbruch in der gesamten Lippeauen ausschließt.</p> <p>Faktisch befinden sich im Stadtgebiet Bergkamen schutzwürdige Böden. Die Nichtangabe im Forstl. Fachbeitrag ist somit falsch. Da es sich bei dem Forstl. Fachbeitrag jedoch um ein externes Fachgutachten handelt, dessen Erarbeitung bereits abgeschlossen ist, findet im Rahmen der FNP-Neuaufstellung keine Überarbeitung statt. Die Bodenschutzfunktion ist aber bspw. in Beikarte 2 zur Umweltbericht entsprechend dargestellt.</p> <p>Der Landwirtschaftl. Fachbeitrag ist ein externes Fachgutachten, das nicht im Rahmen der FNP-Neuaufstellung überarbeitet</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>lich ist im Rahmen von Cross compliance (Anm.: gemeint ist vermutlich Cross compliance, d. h. so genannte anderweitige Verpflichtungen)</p>	<p>wird.</p>
<p>Für den Umweltbericht werden Ergänzungen zum Themenkomplex „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ sowie zur Einzelflächenbewertung gegeben.</p>	<p>Die Ergänzungen werden in den Umweltbericht eingearbeitet.</p>
<p>08 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund</p> <p>Es wird bedauert, dass das Thema „zukünftige Ausweisung von gewerblichen Bauflächen“ teilweise ausgeklammert und nicht in entsprechendem Umfang dargestellt wird. Auch wenn dieses begründet ist, werden die in den nächsten 15 Jahren für die Ansiedlung von Gewerbe (mit Ausnahme von Logistikbetriebe) zur Verfügung stehenden 9 ha Fläche als zu gering angesehen. Es wird angeregt, hier eine deutliche Korrektur vorzunehmen, um bestehenden Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten, aber auch ansiedlungswilligen Betrieben entsprechende Flächen anbieten zu können.</p> <p>Es wird der redaktionelle Hinweis gegeben, dass in der Begründung (S. 72) auf § 13 (3) BauNVO in Zusammenhang mit großflächigem Einzelhandel Bezug genommen wird, aber § 11 (3) Bau NVO gemeint ist.</p> <p>Es wird angeregt, der Empfehlung des Einzelhandelserlasses NRW zu folgen und im FNP in den Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel zusätzlich zur Art der Nutzung auch die zulässigen Sortimente und Verkaufsflächen darzustellen. Auf einen solchen Zusatz kann beim Sondergebiet an der Erlentiefenstraße wegen des nicht zentrenrelevanten Sortiments verzichtet werden.</p> <p>Um eine Steuerung von Ansiedlungen und Umstrukturierungen im Bestand am nicht integrierten Einzelhandelsstandort „Am Römerlager“ vornehmen zu können, wird neben der Festschreibung im FNP eine Überplanung des Bereichs durch verbindliche Bauleitplanung als dringend notwendig angesehen.</p> <p>Es wird angeregt, die linienhafte Abgrenzung der Nahversorgungsbereiche in der Hauptkar-</p>	<p>Im Zusammenhang mit der FNP-Neuaufstellung ist der Bedarf an gewerblichen Bauflächen für die Stadt Bergkamen nach dem vorgeschriebenen GIFPRO-Modell berechnet worden. Der Bedarf liegt demnach für die Laufzeit des FNP von 15 Jahren bei 19,2 ha. Die Stadt Bergkamen verfügt über Reserven gewerblicher Bauflächen in der Größe von 39,1 ha, darunter als größte Reservefläche der Logistikpark an der A 2. Somit übersteigen die Reserven derzeit rein rechnerisch den Bedarf um ca. 20 ha. Nach der Vermarktung des Logistikparks kann jedoch eine neue Berechnung erfolgen und dem dann ermittelte Bedarf kann im Rahmen einer FNP-Änderung durch die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen Rechnung getragen werden.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen und entsprechend in der Begründung korrigiert.</p> <p>Eine Festschreibung von Art der Nutzung und zulässigen Sortimenten auf FNP-Ebene wird als nicht notwendig angesehen: Für das Sondergebiet an der Geschwister-Scholl-Straße besteht ein B-Plan mit entsprechenden Festsetzungen. Für das Sondergebiet am Haldenweg existiert eine Regelung im Rahmen der Baugenehmigung für den einzig hier bestehenden Betrieb. Für das Sondergebiet an der Erlentiefenstraße sieht auch die IHK eine Festschreibung nicht als notwendig an und für das Sondergebiet Römerlager wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan in der Ratssitzung am 25.11.2010 gefasst, so dass auch hier künftig eine Nutzungs- und Sortiments-festschreibung existiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Nahversorgungsbereiche werden im Hauptplan</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>te des FNP vorzunehmen oder die Karten im Anhang zur Begründung, in denen derzeit die Abgrenzung dargestellt ist, zum unmittelbaren Bestandteil der FNP-Begründung werden zu lassen.</p>	<p>dargestellt.</p>
<p>09 Kreis Unna, Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben</p> <p>Das Ergebnis der Wohnbauflächenbedarfsprognose und regionaler Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und dem RVR wird vom Kreis Unna akzeptiert. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung eine redaktionelle Unstimmigkeit hinsichtlich des Ergebnisses von 17,6 ha auf S. 65 und der Aufzählung der neu dargestellten Wohnbauflächen von 20,1 ha auf S. 67 besteht.</p> <p>Der Kreis Unna begrüßt die Abkopplung der Darstellung weiterer gewerblicher Bauflächen vom derzeit laufenden Verfahren. Er wird sich in die regionale Bedarfsdiskussion mit dem RVR mit einbringen. Dabei wird der Kreis Unna sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Unna die Stadt Bergkamen in ihrem Bemühen weitere gewerbliche Bauflächen interkommunaler Kooperation im Zuge von FNP-Änderungsverfahren darzustellen, unterstützen.</p> <p>Zum Thema Windkraftanlagen wird angeregt, die Möglichkeit zur Darstellung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im FNP zu prüfen. Zwar hat die seinerzeit getroffene Darstellung nach einem gerichtlichen Beschluss keinen Bestand mehr. Aufgrund der reduzierten Wohnbauflächendarstellung könnten sich jedoch weitere Standorte ergeben. Zudem könnte die geplante Änderung des Windkrafterlasses (u. a. Reduzierung der Abstände zur Wohnbebauung) durch die neue Landesregierung sowie die technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen zur Ausnutzung der Windhöufigkeit ebenfalls zu weiteren möglichen Windkraftvorrangflächen führen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass der geplante Evolutionspark östlich der Industriestraße mit einer linienhaften Darstellung als „Fläche für Freizeit und Erholung“ versehen werden soll. Eine endgültige Stellungnahme erfolgt erst nach einem gemeinsamen Gespräch von Stadt Bergkamen, Kreis Unna, Bezirksregierung</p>	<p>Es handelt sich hierbei nicht um eine Unstimmigkeit. Vielmehr sind einmal die rechnerisch möglich ausweisbaren und einmal die tatsächlich ausgewiesenen Wohnbauflächen gemeint.</p> <p>Auf Basis des aktuellen Windkrafterlasses ist eine Vorabschätzung erfolgt, inwiefern sich Bereiche im Stadtgebiet finden lassen, die notwendige Abstände zu anderen Nutzungen zulassen. Diese Abschätzung hat jedoch bereits ergeben, dass es solche Bereiche im Gebiet der Stadt Bergkamen nicht gibt. Insofern wird eine tiefer gehende Untersuchung als nicht notwendig angesehen. Aufgrund der Voruntersuchung ist erkennbar, dass eine ausgewogene Planung für Vorranggebiet von Windenergieanlagen nicht möglich ist. Die Zulassung von Windenergieanlagen wird daher im Einzelfall im Rahmen der Anwendung des § 35 (1) und (3) Satz 1 BauGB durch die Prüfung von öffentlichen Belangen erfolgen.</p> <p>Die Darstellung des Evolutionspark als „Fläche für Freizeit und Erholung“ wird in der Begründung mit einer Projektbeschreibung näher erläutert. Weitere Einzelheiten zu dem Projekt sind für Darstellungsumfang und -tiefe des FNP nicht relevant.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
Arnsberg und RVR.	
Für die Darstellung der Flächen für „Freizeit und Erholung“ wird angeregt, in der Begründung eine konkretere Projektbeschreibung vorzunehmen, um eventuelle Nutzungskonflikte einschätzen zu können. Wenn eine Konkretisierung nicht möglich ist, soll auf die Darstellung als Fläche für Freizeit und Erholung verzichtet werden.	Die Beschreibung in der Begründung wird konkretisiert, soweit dieses der derzeitige Planungsstand der Projekte zulässt.
Die dargestellten Flächen für Wald sind im weiteren Verlauf des Verfahrens zu überarbeiten.	Die Darstellung wird geprüft und ggf. korrigiert.
Es wird darauf hingewiesen, dass Nutzungskonflikte bestehen, da für Flächen gleichzeitig eine Darstellung als Kompensationssuchraum (übernommen aus dem forstlichen oder landwirtschaftlichen Fachbeitrag) und für andere Nutzungen, z. B. als Wohnbaufläche erfolgt. Dabei wird nicht geklärt, ob diese Planungen sich aus naturschutzfachlicher Sicht überhaupt für Kompensationsmaßnahmen eignen bzw. ein Mindestmaß an Realisierbarkeit aufzeigen. Dieses sollte nicht nur der verbindlichen Bauleitplanung überlassen werden. Es wird auf die Möglichkeit der Übernahme des Ausgleichsflächenmanagements durch den Kreis Unna verwiesen und diesbezüglich um kurzfristige Klärung gebeten, damit im weiteren Verlauf der Planungen hierauf Bezug genommen werden kann.	Es erfolgt nur die Darstellung von Kompensationssuchräumen als Übernahme aus Fachgutachten. Die Darstellung von Wohnbauflächen im Plan impliziert, dass dieser Suchraum als solcher nicht weiter betrachtet wird. Der Vollständigkeit halber wurden jedoch alle Suchräume in der Darstellung übernommen.
Es wird angeregt, die Natur- und Landschaftsschutzgebiete als Festsetzungen anderer öffentlicher Planungsträger nachrichtlich in die Darstellung zu übernehmen.	Der Anregung wird entsprochen.
Eine Darstellung von Flächen für die Abwasserbeseitigung und Hauptabwasserleitungen sowie die Flächen im Interesse des Hochwasserschutzes erst ab einer bestimmten Größe (0,5 ha) wird als nicht praktikabel angesehen, da das Abwassersystem so nicht vollständig abgebildet wird und die Anlagen in Abhängigkeit ihrer Funktion gesehen werden müssen. Alternativ kann statt der Darstellung in einer Beikarte auf die Planungen und Konzepte des Stadtbetriebs Entwässerung sowie des Lippeverbands verwiesen werden.	Der Plan soll nicht das Abwassersystem als Ganzes, sondern nur die wesentlichen flächenrelevanten Einrichtungen und Elemente darstellen.
Es wird angemerkt, dass bei den dargestellten Pumpwerkstandorten die Angabe fehlt, ob es sich um ein Abwasser- oder ein Gewässerpumpwerk handelt. Außerdem sind weitere Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung handelt. Außerdem sind weitere Einrichtungen zur	Eine weitergehende Differenzierung geht über die Darstellungstiefe des FNP hinaus. Dargestellt werden nur die wesentlichen flächenrelevanten Einrichtungen und Elemente.

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>Abwasserbeseitigung / -behandlung nicht dargestellt (Hauptkanäle, Industriekläranlagen, Regenwasserrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken etc.). Es wird angeregt, diese Einrichtungen basierend auf dem kommunalen Abwasserbeseitigungskonzept in eine Beikarte aufzunehmen.</p>	
<p>Die Wasserflächen der Fließ- und Stillgewässer sind im FNP-Vorentwurf unzureichend dargestellt.</p>	<p>Die Darstellung wird geprüft und ggf. ergänzt.</p>
<p>Bei den Fließgewässern sollte anstelle der geschlängelten Linie eine durchgehende Kennzeichnung des genauen Gewässerverlaufs erfolgen, unabhängig von der Gewässerklassifizierung. Zusätzlich sollte für Gewässer im Außenbereich ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen über eine Darstellung gesichert werden. Beide Darstellungen können dabei in einer Beikarte erfolgen.</p>	<p>Durch die Verwendung der geschlängelten blauen Linie anstelle der genauen Abgrenzung der Gewässer ist deren Verlauf einschließlich des Gewässerrandstreifens gekennzeichnet. Eine detailliertere Darstellung ist nur bei der Lippe aufgrund ihrer Größe möglich.</p>
<p>Neben den Überschwemmungsgebieten sollen in der Hauptkarte auch die potenziellen Überflutungsflächen dargestellt und die Begründung sowie der Umweltbericht entsprechend korrigiert und ergänzt werden.</p>	<p>Die Darstellung der potenziellen Überflutungsflächen in einer Beikarte wird als angemessen angesehen, um den Plan nicht zu überfrachten. Die Ausführungen in Begründung und Umweltbericht werden überprüft und ggf. ergänzt. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Lippe sind im FNP dargestellt.</p>
<p>Es wird gefordert, in Beikarte 11 alle aktuell erfassten Altlasten und -verdachtsflächen sowie auch Flächen für die noch keine Erstbewertung erfolgt ist, bei denen aber aufgrund der Branchenzugehörigkeit davon auszugehen ist, dass auf dem Betriebsgrundstück mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, aufzunehmen und zu kennzeichnen. Außerdem sollten alle Fläche tabellarisch in der Begründung aufgeführt und es sollen so weitere Informationen zu den Flächen gegeben werden. In die Beschreibung der verschiedenen Flächen sollen ebenfalls die Hinweise auf Altlasten aufgenommen werden.</p>	<p>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen werden nur dargestellt, wenn sie eine Darstellungsrelevanz für den FNP auslösen, d. h. ab einer Größe von 0,5 ha. Für detailliertere Informationen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung das Altlastenkataster des Kreises Unna zu berücksichtigen.</p>
<p>10 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr – Hauptsitz Bochum</p> <p>Die Ortsdurchfahrten für das klassifizierte Straßennetz sollen nachgetragen werden, um bereits im FNP auf die straßenrechtliche Situation bezüglich der Grundstückserschließungsmöglichkeiten hinzuweisen.</p> <p>Baugebiete an anbaufreien Streckenabschnitten sollen vorrangig aus dem rückwärtigen Raum über Gemeindestraßen erschlossen</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Die Erschließung der Baugebiete wird nicht auf FNP-Ebene geregelt.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>werden und es soll beachtet werden, dass aus Verkehrssicherheitsgründen die Anzahl der Kreuzungs- und Einmündungspunkte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird.</p>	
<p>Im Zuge der nachrichtlichen Übernahmen von Trassenführungen durch den Bau der L 821n bzw. die Beseitigung niveaugleicher Bahnübergänge wird gefordert, auch die jeweilige Anbindung an das bestehende Straßennetz sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen (Aufforstungen) darzustellen, um Flächenüberschneidungen mit anderen Nutzungsarten zu vermeiden.</p>	<p>Die Darstellung der Verkehrsflächen und Kompensationsmaßnahmen wird entsprechend der vorliegenden Sachstände der Fachplanungen übernommen.</p>
<p>11 Landesbüro d. Naturschutzverbände NRW</p> <p>Es wird bemängelt, dass im FNP-Vorentwurf die rechtskräftigen Schutzfestsetzungen wie FFH-Gebiet, Naturschutzgebiete, § 62-Biotop und Landschaftsschutzgebiete nicht dargestellt sind.</p> <p>Es wird gefordert, den als Fläche für Freizeit und Erholung dargestellten Bereich nördlich des Datteln-Hamm-Kanals als Landschaftsschutzgebiet bestehen bleiben zu lassen oder weiterhin als Grünfläche auszuweisen, da die Ausweisung als Fläche für Freizeit und Erholung den Schutzziele des Landschaftsplans zuwider laufen würde.</p> <p>Es wird gefordert, dass bei weiteren Planungen für das Gebiet „Schwanenweiher“ südlich der Erich-Ollenauer-Straße trotz der Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ der Schutzstatus dieser Fläche als Landschaftsschutzgebiet und mit dem geschützten Landschaftsbestandteil berücksichtigt wird.</p> <p>Es wird gefordert, aus Gründen des Bodenschutzes und wg. der hohen Bedeutung dieser Fläche für die Vogelwelt die Ausweisung des Gewerbegebiets an der A 2 / B 61 zu überarbeiten. Außerdem sollte der gewerbliche Bedarf kritisch überprüft werden.</p>	<p>Die Schutzfestsetzungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete werden ergänzt. § 62-Biotop werden weiterhin in einer Beikarte dargestellt.</p> <p>Die Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und nicht als Grünfläche. Die jetzige Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und der Zusatzkennung Fläche für Freizeit und Erholung dient dem Zweck, hier eine ökologische orientierte Freizeitnutzung umzusetzen. Für diesen Bereich existiert bereits der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan RT 114 sowie ein Nutzungskonzept für diese Fläche. Durch die Nutzung der Fläche werden Freizeitnutzungen aus deutlich schützenswerteren Bereichen in der Lippeaue und im Beverseegebiet gelenkt. Daher wird der Anregung nicht entsprochen.</p> <p>Durch die Darstellung als Grünfläche sind weder das Landschaftsschutzgebiet noch landschaftsschützende Bestandteile in ihrem Bestand gefährdet.</p> <p>Die Darstellung der gewerblichen Bauflächen entspricht an dieser Stelle der 25. FNP-Änderung und ist bereits wirksam. Außerdem besteht für den Bereich der rechtsverbindliche B-Plan WD 116. Die Überprüfung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen begründet derzeit keine darüber hinausgehende Ausweisung.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>Es wird bemängelt, dass aufgrund der demagogischen (<i>Anm.: gemeint ist vermutlich die demografische</i>) Entwicklung die Ausweisung von Wohnbauflächen zu großzügig ist.</p> <hr/> <p>Es werden verschiedene Anmerkungen zum Forstlichen Fachbeitrag gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichtaufforstung im NSG Mühlenbruch - Verzicht auf eine Erstaufforstung der Flächen südlich der Lünener Straße 	<p>Gegenüber dem bisherigen FNP wurden deutlich Wohnbauflächenausweisungen aufgrund der Bevölkerungsprognose, die einen Bevölkerungsrückgang von ca. 4.000 Menschen bis 2025 prognostizierte, zurückgenommen.</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - die Anregung wird übernommen - es handelt sich nicht um eine Erstaufforstung, sondern um natürliche Sukzession an dem Standort
<p>12 Landschaftsverband-Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege – Außenstelle Olpe</p> <p>Es werden verschiedene Fundpunkte mitgeteilt, bei denen es sich um Bodenurkunden handelt. Diese sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>	<p>Es wird ein Hinweis auf die Fundpunkte im Text aufgenommen.</p>
<p>13 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Ruhr-Lippe</p> <p>Es wird angemerkt, dass der Entzug von landwirtschaftlichen Flächen nicht wünschenswert ist und die Aufstellung von B-Plänen für Wohnen und Gewerbe nicht zu betriebswirtschaftlichen Härten führen soll. Zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen ist eine intensive Nutzung und Verdichtung von bestehenden ausgewiesenen Bauflächen vorzusehen. Die Rücknahme von Wohnbauflächen wird begrüßt.</p> <hr/> <p>Es wird gefordert, im Rahmen der Fachplanung Straßenbau bei der linienbestimmten Führung der B 61 (Lünener Straße) im südwestlichen Bereich von Oberaden die Landwirtschaftskammer zu beteiligen.</p>	<p>Gegenüber dem bisherigen FNP wurden deutlich Wohnbauflächenausweisungen zurückgenommen, auch, um die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schonen. Neue gewerbliche Bauflächen gibt es gegenüber der bisherigen Darstellung nicht. Im Zuge der weiteren Aufstellung von B-Plänen wird, wie von der Landwirtschaftskammer gefordert dass die Belange der Landwirtschaft gleichwertig mit den anderen Belangen abgewogen werden und nicht zu einzelbetriebwirtschaftlichen Härten führen.</p> <hr/> <p>Für diese Straßenplanung ist die Stadt Bergkamen nicht Straßenbaulastträger. Die Beteiligungspflicht richtet sich nach den Fachgesetzen. Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung.</p>
<p>14 PLEdoc GmbH</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die FNP-Neuaufstellung, soweit diese keine Nachteile für den Bestand, den Betrieb und die Wartung der Versorgungseinrichtungen hat.</p> <hr/> <p>Es wird darum gebeten, die mitgeteilten Verläufe der Versorgungseinrichtungen zu übernehmen</p> <hr/> <p>Es wird im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen darauf hingewiesen, dass</p>	<p>Die Versorgungseinrichtungen im Bestand werden in den nachgeordneten Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p> <hr/> <p>Die Verläufe der Versorgungseinrichtungen werden übernommen.</p> <hr/> <p>Die Lage der Versorgungseinrichtungen wird bei den Kompensationsmaßnahmen</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
bestimmte Pflanzabstände zu den Versorgungseinrichtungen einzuhalten sind.	berücksichtigt.
<p>15 RAG Deutsche Steinkohle</p> <p>Für den Bereich Haus Aden 1/2 (Gelände der künftigen Wasserstadt Aden) wird darum gebeten, das Sondergebiet Bergbau so darzustellen, dass beide Schachtstandorte umfasst werden, also das Sondergebiet nach Osten hin ausgedehnt wird.</p> <hr/> <p>Für den Bereich des Schachts Werne 3 wird angeregt, die Darstellung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Derzeit werden Teile der gewerblichen Baufläche als Grünfläche dargestellt.</p> <hr/> <p>Es wird angeregt, den Bereich Grillo 3 (Am Kiwitt) weiterhin als Wohnbaufläche darzustellen, da hier faktisch keine Waldfläche existiert.</p> <hr/> <p>Im Bereich Schwarzer Weg / Zum Schacht III sollte die Darstellung der Wohnbaufläche analog zur rechtsgültigen Außenbereichssatzung nach Süden hin ausgeweitet werden.</p> <hr/> <p>Auf dem Gelände Grimberg 3/4 wird die Darstellung einer Grünfläche als nicht erforderlich angesehen, weil die geplante Durchgrünung des Gebiets im Rahmen der B-Plan-Aufstellung erfolgen soll. Es wird daher angeregt, stattdessen analog zum östlich angrenzenden Flächenbereich die Darstellung als gemischte Baufläche vorzunehmen.</p> <hr/> <p>Es wird gefordert, alle Schächte im FNP darzustellen, damit ihr Vorhandensein und ihre Auswirkungen im frühen Planungsstadium berücksichtigt werden können.</p> <hr/> <p>Hinsichtlich der Ausführungen in der Begründung zum Thema Bergbau wird angemerkt, dass bergbauliche Einwirkungen innerhalb von fünf Jahren abklingen. Zudem würden die bergbaulichen Einwirkungen im Regelfall keine wesentlichen Einflüsse auf Bauflächen ha-</p>	<p>Die Darstellung im Vorentwurf entspricht dem seinerzeit abgestimmten Rahmenplan für die Wasserstadt Aden. Zwischenzeitlich wurde das städtebauliche Konzept teilweise modifiziert, so dass die Darstellung verändert wird. In diesem Zusammenhang wird auch die Darstellung des Sondergebiets Bergbau überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die genaue parzellenscharfe Abgrenzung wird ansonsten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <hr/> <p>Die Anregung zur Darstellung ist richtig und wird im weiteren Verfahren korrigiert.</p> <hr/> <p>Eine Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung erfordert nicht zwingend die Darstellung als Wohnbaufläche im FNP.</p> <hr/> <p>Die FNP-Darstellungen sind nicht parzellenscharf. Insofern ist eine Ausweitung der Wohnbauflächendarstellung im FNP nach Süden hin nicht zwingend erforderlich, damit die Satzung als aus dem FNP entwickelt gilt.</p> <hr/> <p>Eine Darstellung als gemischte Baufläche widerspricht an dieser Stelle den städtebaulichen Zielen für diesen Bereich (Beschluss des Rahmenplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung vom 28.03.2001). Vielmehr soll die vorhandene Grünstruktur erhalten werden. Die weiteren Details werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <hr/> <p>Für sämtliche Schachtbereiche gibt es über den FNP hinausgehende konkrete Planungen. Der Umgang mit den Schächten ist damit geregelt und bedarf keiner weiteren Berücksichtigung im FNP.</p> <hr/> <p>Auch wenn die bergbaulichen Einwirkungen in einem Zeitraum von fünf Jahren abgeklungen sein werden, nimmt dieser Zeitraum bei einer Gesamtlaufzeit des FNP von 15 Jahren einen wesentlichen Anteil ein. Insofern stellen die nachklingenden Berg-</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>ben und kein wesentlicher Faktor bei der Bewertung von Wohnbauflächen sein. Es wird daher angeregt, statt der Darstellung der Auswirkungen in einer Karte, die nur eine Momentaufnahme wiedergibt, eine textliche Kennzeichnung dahingehend vorzunehmen, dass unter dem Stadtgebiet der Bergbau umgegangen ist.</p>	<p>senkungen ein beachtliches Kriterium bei der (Wohnbau-)Flächeninanspruchnahme dar. Bergbauliche Einwirkungen können in bestimmten Situationen Einfluss auf Bauflächen nehmen. Anzumerken ist hierbei bspw. der Unnaer Sprung im Bereich Oberaden, der eine Bebauung aufgrund der tektonischen Verschiebungen unmöglich gemacht und in der Vergangenheit bereits zum Abriss von Gebäuden geführt hat. Darüber hinaus wirkt sich die „Vorbelastung Bergbau“ bei Wohnbauflächen auf das Image und damit die Nachfrage nach diesen Flächen aus. Daher soll die gewählte Darstellung beibehalten werden.</p>
<p>16 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet</p> <p>Es wird gefordert, für die Weiterentwicklung von Wald durch eine andere FNP-Darstellung bei verschiedenen Flächen in die Begründung einen Hinweis aufzunehmen, dass die Frage einer Waldumwandlung im nachfolgenden B-Plan-Verfahren, Planfeststellungsverfahren bzw. über ein Waldumwandlungsverfahren geregelt wird. Alternativ sollen die angesprochenen Flächen weiterhin als Fläche für Wald dargestellt bleiben.</p>	<p>Die Flächendarstellungen werden überprüft und es wird gegebenenfalls ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>17 Regionalverband Ruhr</p> <p>Es wird gefordert, die bewaldeten Eigentumsflächen des RVR auf der Halde „Großes Holz“ im FNP als Wald darzustellen. Lediglich die Grünflächen nördlich der Adener Höhe (Korridorpark, Kanalband, Naturarena) können mit der Zweckbestimmung „Flächen für Freizeit und Erholung“ dargestellt werden.</p>	<p>Die Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ umfasst auch die Adener Höhe selbst. Daher soll die vorgenommene Abgrenzung erhalten bleiben.</p>
<p>18 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Regionalcenter Recklinghausen, Abt. V-RP</p> <p>Es wird angeregt, die Leitungstrassen der Gas- und Stromleitungen sowie eine Richtfunktrasse inklusive notwendiger Abstandsflächen in den Plan zu übernehmen.</p>	<p>Die Haupttrassen werden in den Plan übernommen.</p>
<p>19 Stadt Hamm, Stadtplanungsamt</p> <p>Zum Einzelhandelsstandort „Am Römerlager“ wird darum gebeten, die Bestandssicherung mithilfe der verbindlichen Bauleitplanung gemäß der Abstimmung in der REHK-Arbeitskreissitzung vorzunehmen.</p>	<p>Für das Sondergebiet Römerlager wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan in der Ratssitzung am 25.11.2010 gefasst, so dass hier künftig eine Nutzungs- und Sortimentsfestschreibung mit den Nachbarstädten abgestimmt wird.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass es unter-</p>	<p>Die Darstellung wird vereinheitlicht.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>schiedliche Aussagen zum Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Begründung und Umweltbericht gibt.</p>	
<p>20 Stadt Kamen, FB Planung und Umwelt</p> <p>Es wird angeregt, auch im FNP analog zu den Festsetzungen im B-Plan WD 116 für die Fläche des Logistikparks an der A 2 eine Darstellung als Sonderbaufläche „Logistik“ vorzunehmen. Außerdem soll anstelle der in diesem Bereich dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage eine Darstellungsform i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB „Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ gewählt werden, weil hier im B-Plan WD 116 ein Lärmschutzwall festgesetzt ist.</p>	<p>Die FNP-Darstellung für den Logistikpark an der A 2 entspricht der 25. Änderung des bisherigen FNP, die im April 2009 wirksam geworden ist. Die Darstellung wurde in den FNP-Vorentwurf vollständig übernommen.</p>
<p>21 Stadt Lünen, Stadtplanung</p> <p>Es wird angeregt, einen Hinweis in das Kapitel „Zentrale Versorgungsbereiche“ der Begründung aufzunehmen, dass es ein Kooperationsinteresse hinsichtlich der Nahversorgung im westlichen Stadtgebiet zwischen den Städten Bergkamen und Lünen gibt.</p> <p>Es wird angemerkt, dass die im Bereich der Königsländwehr verwendete Signatur „Landwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ nicht in der Legende oder im Text erklärt wird.</p> <p>Es wird angeregt, das Konzept der als regionales Projekt dargestellten Wasserstadt Aden und die Auswirkungen auf die Wohnungsmärkte in der betroffenen Region näher zu erläutern.</p> <p>Es wird gefordert, die Ziele zur künftigen Festbeschreibung des Einzelhandelsstandorts Römerlager umzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen und es wird ein Hinweis aufgenommen.</p> <p>Dargestellt ist im Planentwurf für diesen Bereich Fläche für die Landwirtschaft; die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bezieht sich lediglich auf den Bereich des Rothebachs.</p> <p>Die Wasserstadt Aden ist als Projekt bereits im Regionalplan verankert. Die regionale Bedeutung des Projekts ist dort beschrieben. Hinweislich wird die regionale Bedeutung auch im FNP näher erläutert.</p> <p>Für das Römerlager wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan in der Ratssitzung am 25.11.2010 gefasst, so dass hier künftig eine Nutzungs- und Sortimentsfestbeschreibung existiert.</p>
<p>22 Stadt Werne, Stadtentwicklung / Stadtplanung</p> <p>Es wird angeregt, für den Fachmarktstandort „Am Römerlager“ durch Schaffung von Planungsrecht den Bestand festzuschreiben, aber keine Erweiterungen zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte bereits auf FNP-Ebene, wie im Einzelhandelserlass NRW empfohlen, eine Darstellung der vorgesehenen Verkaufsfläche und Sortimente erfolgen.</p>	<p>Eine Festbeschreibung von Art der Nutzung und zulässiger Sortimente auf FNP-Ebene erfolgt nicht differenziert. Die Konkretisierung der Flächen und Sortimente wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Für das Sondergebiet Römerlager wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan in der Ratssitzung am 25.11.2010 gefasst, so dass hier künftig eine Nutzungs-</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
	und Sortimentsfestschreibung auf Ebene des B-Plans mit den Nachbarstädten abgestimmt wird.
<p>23 Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der FNP auch an den Eigentumsgrenzen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu orientieren habe, da dieser die Planungshoheit obliegt. Eine Überplanung ist nicht statthaft. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass es in den nächsten Jahren, bedingt durch Maßnahmen zur Bergschadensbeseitigung, zu einem Flächenbedarf von ca. 30 m beidseitig des Datteln-Hamm-Kanals kommen wird. Dieses sollte insb. bei der Ausweisung von Wohnbauflächen berücksichtigt werden.</p> <hr/> <p>Es wird gefordert, den Datteln-Hamm-Kanal als Fläche für den überörtlichen Verkehr gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu kennzeichnen.</p>	<p>Im Bereich des Datteln-Hamm-Kanals werden derzeit nur bei der Wasserstadt Aden neue Wohnbauflächen geplant. Der Flächenbedarf wird in der verbindlichen Bauleitplanung und Umsetzung des Rahmenplans entsprechend berücksichtigt. Im Bereich der Marina Nord soll der Flächenbedarf bei konkreteren Planungen berücksichtigt werden. Als von einer Bebauung freizuhaltender Vorbehaltstreifen wurde an den Kanalufern jeweils eine Zone als Verkehrsweegegrün ausgewiesen. Bei dieser Darstellung ausgenommen sind die Flächen im Bereich des Kraftwerks in Heil, der Marina Rünthe sowie der Wasserstadt Aden, da hier über verbindliche Bauleitplanung die Nutzung der Flächen am Kanal festgelegt sind bzw. werden.</p> <hr/> <p>Der Datteln-Hamm-Kanal hat in Bergkamen nicht nur eine Funktion als überörtliche Verkehrsachse, sondern dient auch touristischen Aspekten. Daher wird er im FNP als Wasserfläche dargestellt.</p>
<p>24 Wasserverband Westdeutsche Kanäle</p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass die Einleitung von Abwässern in den Datteln-Hamm-Kanal wegen der Versorgung von Industrie und Gewerbe mit Kanalwasser als Brauch-/ Betriebswasser ausscheidet.</p>	<p>Der Hinweis ist nicht relevant für die FNP-Ebene.</p>